

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1972	Nummer 104
--------------	--	------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	13. 9. 1972	RdErl. d. Finanzministers Abgabe der Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag, Ortszuschlag und Sozialzuschlag — Erklärungen K, O und S . . . . .	1686
203310	12. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ergänzungstarifvertrag vom 25. Januar 1972 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage an Waldarbeiter vom 13. Januar 1972 und Änderung der Durchführungsbestimmungen . . . . .	1689
203318	21. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vierter Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 sowie Änderung der Hinweise zum VersTV-W . . . . .	1689
21504	28. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Kosten der Erweiterung des Katastrophenschutzes — Bundesmittel . . . . .	1690
236	30. 8. 1972	RdErl. d. Finanzministers Lüftungstechnische Anlagen in von Landesdienststellen genutzten Gebäuden; Leistungsmessung . . . . .	1690
302	15. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
304		Bezeichnung der Gerichte und der Behördenleiter von Gerichten . . . . .	1690
79011	6. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fernmeldeanlagen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1691
79023	14. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Betreuung von Waldflächen der Deutschen Bundesbahn . . . . .	1693
8300	19. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gewährung eines Zuschusses zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges nach § 2 Nr. 2 der VO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG . . . . .	1693
911	29. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Straßenverkehrsärm . . . . .	1693

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
13. 9. 1972	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Deutscher Planungsatlas . . . . .	1694
20. 9. 1972	Bek. — Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	1694
1. 9. 1972	Innenminister Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	1694
14. 9. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	1694
14. 9. 1972	RdErl. — Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF); Widerruf einer Bauartzulassung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF . . . . .	1694
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister	
25. 9. 1972	Gen.RdErl. — Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien aus Anlaß der am 19. November 1972 stattfindenden Bundestagswahl . . . . .	1696
	Justizminister	
7. 9. 1972	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal . . . . .	1695
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 9. 1972	Bek. — Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	1695
	Personalveränderungen	
	Landesrechnungshof . . . . .	1695

## I.

203202

**Abgabe  
der Erklärungen über den Bezug von  
Kinderzuschlag, Ortszuschlag und Sozialzuschlag  
— Erklärungen K, O und S —**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 9. 1972 —  
B 2105 — 18. A 1 — IV A 2

Mein RdErl. v. 21. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1544 / SMBL.  
NW. 203202) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Überschrift erhält die Fassung der Überschrift dieses Runderlasses.
- 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag, Ortszuschlag und Sozialzuschlag — Erklärungen K, O und S — sind alle zwei Jahre abzugeben.
- 3 In Satz 2 Buchst. b wird die Bezeichnung „LBesG“ ersetzt durch „BBesG“.
- 4 In Satz 2 Buchst. d wird das Wort „Ortszuschlag“ durch die Worte „Ortszuschlag oder Sozialzuschlag“ ersetzt.
- 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Für die Abgabe der Erklärungen ist der nachstehende Vordruck zu verwenden.

**Anlage**

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(Dienststelle, Kasse)

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden!)

(Beleg-Nr.)

**Erklärung**  
**über den Bezug von Kinder-, Orts- und Sozialzuschlag**  
**— Erklärung K, O und S —**  
**für die Rechnungsjahre**

Geprüft am

(Unterschrift, Amtsbez. o. dgl.)

des — Vormunds (Pflegers) — der — Witwe des  
(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)

bei ..... in .....

(Dienstort)

**A. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist oder die beim Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt worden sind**

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nr.	Vorname des Kindes (in der Reihenfolge der Geburt, bei nicht-eigenen Kindern, Stiefkindern, Pflegekindern und Erlein auch Familienname)	Geburts-	Rechtl. Stellung des Kinder-	Pflegekinder	Angaben für Kinder über 18 Jahre			Monatliches Einkommen des dauernd erwerbsunfähiger Kindes ohne Waisengeld und ohne Waisenrente
					Bezeichnung der Schule, Art der Berufsausbildung, freiwilliges soziales Jahr, Grund der dauernden Erwerbsunfähigkeit, Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Entwicklungsdienst im Entwicklungsland	Dauer der Schul- oder Berufsausbildung, des freiwilligen sozialen Jahres, der Erwerbsunfähigkeit, des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Entwicklungsdienstes von ..... bis (vorläufig)		
				Tag	Monat	Jahr	Tag	DM
1	1. Kinder, für die ich Kinderzuschlag erhalten habe:							
2								
3								
4								
5								
2.	2. Kinder, für die ich keinen Kinderzuschlag erhalten habe, die aber bei meinem Ortszuschlag/Sozialzuschlag berücksichtigt worden sind (ggf. ist in Spalte 6 „Grundwehrdienst“ oder „ziviler Ersatzdienst“ anzugeben):							
1								
2								
3								
4								
5								

3. a) Leben die aufgeführten Kinder noch?<sup>1)</sup>

a) ..... (ja/nein)

b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?

b) ..... am ..... verstorben  
..... am ..... verstorben

4. a) Haben andere Personen für die aufgeführten Kinder Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen oder dgl. erhalten?

a) ..... (ja/nein)

b) Wem wurden sie gezahlt (Ihrem Ehegatten, dem anderen Elternteil, dem natürlichen Vater, der natürlichen Mutter)? Für welche Kinder? In welcher Höhe? Von welcher Stelle? (Für jedes Kind getrennt angeben, ggf. auf besonderem Blatt.)

b) An ..... (Zahlungsempfänger)

für ..... DM monatlich

von ..... (zahlende Stelle)

c) Welches Kind hat nach beamtenrechtlichen Vorschriften (neben Waisengeld) aus eigenem Recht Kinderzuschlag erhalten?

c) ..... von ..... (zahlende Stelle)

5. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre die Schul- oder Berufsausbildung, das freiwillige soziale Jahr, den Grundwehrdienst, den zivilen Ersatzdienst oder den Entwicklungsdienst unterbrochen?

a) ..... (ja/nein)

b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?

b) ..... von ..... bis ..... 19.....

..... von ..... bis ..... 19.....

6. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhalten?	a) ..... (ja/nein)
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	b) ..... von ..... bis ..... 19..... von ..... bis ..... 19.....
7. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sonstige Zuwendungen <sup>3)</sup> erhalten?	a) ..... (ja/nein)
b) Welches Kind für welchen Zeitraum und in welcher Art und Höhe?	b) ..... von ..... bis ..... 19..... (Art der Zuwendung) DM monatlich von ..... bis ..... 19..... (Art der Zuwendung) DM monatlich
8. a) Befanden sich die aufgeführten Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) ..... (ja/nein) Höhe der Unterbringungskosten ..... DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) ..... seit ..... 19..... (Vor- und Familienname)
c) Warum konnten die natürlichen Eltern den Unterhalt für die Enkel nicht bestreiten?	c) ..... (Begründung, ggf. auf besonderem Blatt)
9. a) Sind die aufgeführten Kinder von anderen Personen als Ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommen (adoptiert) worden?	a) ..... (ja/nein)
b) Welches Kind, wann und von wem?	b) ..... (Vor- und Familienname des Kindes) am ..... 19..... von ..... adoptiert.
10. (Die Fragen zu 10. sind nur von weiblichen Bediensteten zu beantworten.)	
a) Sind die aufgeführten nichtehelichen Kinder auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden?	a) ..... (ja/nein)
b) Wenn ja, welches Kind und wann?	b) ..... (Vor- und Familienname des Kindes) wurde durch ..... am ..... 19..... auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt.
11. a) Sind Kinder, die unter 2. aufgeführt sind, während des Grundwehrdienstes zu Soldaten auf Zeit (Empfänger von Dienstbezügen) ernannt worden?	a) ..... (ja/nein)
b) Welches Kind und seit wann?	b) ..... seit ..... 19..... seit ..... 19.....

**B. Ortszuschlag** (Nur von den unter 40 Jahre alten ledigen Bediensteten zu beantworten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer höheren Stufe erhalten)

1. a) Haben sich die Voraussetzungen für den Bezug des Ortszuschlages der Stufe 2 geändert, insbesondere die Höhe des Einkommens der unterstützten Personen?	a) ..... (ja/nein)
b) Wenn ja, seit wann, wodurch?	b) ..... seit ..... 19..... (Begründung, ggf. auf besonderem Blatt)
2. a) Haben Sie den aufgeführten nichtehelichen Kindern in Ihrer Wohnung ständig Unterkunft und Unterhalt gewährt?	a) ..... (ja/nein)
b) Welchem Kind nicht mehr und seit wann?	b) ..... (Vor- und Familienname des Kindes) seit ..... 19..... nicht mehr.

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung der für die Berechnung meiner Bezüge zuständigen Dienststelle<sup>4)</sup> sofort anzugeben, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unerlässlicher, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

, den ..... 19 .....  
(Ort) (Unterschrift)

**Bemerkungen:**

- <sup>1)</sup> Sämtliche mit a) bezeichneten Fragen der Abschnitte A und B sind mit „ja“, „nein“ oder, wenn sie auf den Bezugsberechtigten nicht zutreffen; mit „entfällt“ zu beantworten.
- <sup>2)</sup> In Spalte 4 sind zu bezeichnen mit einem:
  - a) eheliche Kinder (hierzu gehören auch die früheren nichtehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe mit der Mutter des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), für ehelich erklärte Kinder (nichteheliche Kinder, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben) und an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder), das sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag angenommen sind,
  - b) Stiefkinder (Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des Ehegatten, die nicht auch eigene Kinder sind, und die nichtehelicher Kinder des Ehegatten),
  - c) nichteheliche Kinder,
  - d) Pflegekinder,
  - e) Enkel.
- Ob ein Kind als eheliches Kind, Stiekind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu dem Bediensteten, der diese Erklärung abgibt.
- <sup>3)</sup> Zu den „sonstigen Zuwendungen“ zählen nicht Lehrlingsvergütungen, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst, soweit sie nur in Höhe eines Bruchteils der vollen Dienstbezüge gewährt werden.
- <sup>4)</sup> Bei Empfängern von Versorgungsbezügen: dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW in Düsseldorf.

203310

**Ergänzungstarifvertrag  
vom 25. Januar 1972 zum Tarifvertrag  
über die Gewährung einer Zulage an Waldarbeiter  
vom 13. Januar 1972  
und Änderung der Durchführungsbestimmungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 9. 1972 — IV A 4 12 — 01 — 00. 06

A.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ergänzungstarifvertrages bekannt:

**Ergänzungstarifvertrag  
vom 25. Januar 1972 zum Tarifvertrag  
über die Gewährung einer Zulage an Waldarbeiter  
vom 13. Januar 1972**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen—Rheinland-Pfalz—Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph**

§ 4 letzter Halbsatz erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1972 nachstehende Fassung:

„daß

- a) in § 2 Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 0,38 DM der Betrag von 0,27 DM
- und
- b) in § 2 Abs. 2 an die Stelle des Betrages von 0,34 DM der Betrag von 0,24 DM,
- von 0,32 DM der Betrag von 0,23 DM,
- von 0,25 DM der Betrag von 0,18 DM

tritt.“

B.

Die Durchführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

In den Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage vom 13. Januar 1972, mein RdErl. v. 29. 2. 1972 (SMBI. NW. 203310), erhält das Beispiel zu § 3 folgende Fassung:

Beispiel:

Durchschnittslohn Oktober gem. § 13 TVW	6,80 DM
Zulage	0,38 DM
	7,18 DM

Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung  
183 Stunden × 7,18 DM 1 313,94 DM.

203318

**Vierter Änderungstarifvertrag  
vom 26. Mai 1972  
zum Tarifvertrag über die Versorgung  
der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)  
vom 4. November 1966  
sowie Änderung der Hinweise zum VersTV-W**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 9. 1972 — IV A 4 13 — 18 — 00. 00

A.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Vierten Änderungstarifvertrages vom 26. Mai 1972 zum VersTV-W bekannt:

**Vierter Änderungstarifvertrag  
vom 26. Mai 1972  
zum Tarifvertrag über die Versorgung  
der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)  
vom 4. November 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen—Rheinland-Pfalz—Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Dritten Änderungstarifvertrag vom 13. Oktober 1970, wird wie folgt geändert:

**I. Vom 1. Juli 1972 an**

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „§§ 140, 142 und 153 AVAVG“ durch die Worte „§§ 93, 97 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

**II. Vom 1. Juli 1973 an**

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Beitrag zur Versicherung bei der VBL beträgt 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 2). Er ist vom Arbeitgeber zu tragen.“

2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

4. In den Protokollnotizen werden

- a) in der Überschrift „Protokollnotiz zu § 6.“ die Worte „§ 6.“ durch die Worte „Absatz 2 und 3“ und
- b) in der Überschrift „Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 2 Buchst. e“ die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

## B.

Die entsprechenden Hinweise unter II. meines RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) werden wie folgt geändert:

1. Im Teil A Geltungsbereich zu §§ 1 und 10 wird das Datum „1. 10. 1964“ durch „1. 1. 1971“ ersetzt. Das Wort „Waldarbeiterlehrlinge“ wird durch die Worte „Auszubildenden (Waldarbeiterlehrlinge)“ ersetzt.
2. Im Teil B Abschn. V. Nr. 1 Buchst. c werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
3. Im Teil C Abschn. I Nr. 1 wird die Überschrift „Beitragshöhe“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt. Satz 1 wird gestrichen.
4. Im Teil C Abschn. I Nr. 2 wird im ersten Absatz der zweite Satz gestrichen.

— MBL. NW. 1972 S. 1689.

## 21504

**Kosten  
der Erweiterung des Katastrophenschutzes  
— Bundesmittel —**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1972 —  
VIII B 3 — 20.34.20

## 1 Allgemeines

- 1.1 In Vollzug des § 13 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) werden die Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und Kreise eingeordnet. Die Einordnung ist bis zum 31. 12. 1972 zu vollziehen.  
Aus diesem Grunde und aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Kosten der Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatS-Kosten-Vwv) vom 27. 2. 1972 (GMBL. S. 192) werden den kreisfreien Städten und Kreisen vom Haushaltsjahr 1973 an Ausgabemittel des Bundes zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- 1.2 Die KatS-Kosten-Vwv regelt die Kostentragung und -erstattung sowie die Haushaltsführung bei der Erweiterung des Katastrophenschutzes.

## 2 Ausgabe- und Betriebsmittel

- 2.1 Die vom Bund bereitgestellten Ausgabemittel werden den Regierungspräsidenten durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung zugewiesen. Soweit die Ausgabemittel von den Regierungspräsidenten nicht selbst bewirtschaftet werden, sind sie auf die kreisfreien Städte und Kreise weiter zu verteilen (Unterkassenanschläge).
- 2.2 Die Leistungen nach dem KatSG sind entsprechend dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 1. 1954 (SMBL. NW. 6300) in den Haushaltsplänen der kreisfreien Städte und Kreise unter Abschnitt 14 nach dem Buchungsplan des Bundes zu veranschlagen.
- 2.3 Die Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel wird vom Bund mit gesonderten Richtlinien geregelt (Nr. 36 KatS-Kosten-Vwv).
- 2.4 Die Höhe der von den kreisfreien Städten und Kreisen benötigten Betriebsmittel ist den Regierungspräsidenten für jedes Quartal — aufgeschlüsselt nach Monaten — zum 1. des jeweils vorhergehenden Monats mitzuteilen.

- 2.5 Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die kreisfreien Städte und Kreise, die für die Auszahlung von Leistungen benötigten Beträge durch Verstärkungsauftrag von den Regierungshauptkassen heranzuziehen.

Es ist sicherzustellen, daß Kassenbestände an Bundesmitteln so gering wie möglich gehalten werden und

nicht die in § 47 Abs. 1 RKO gezogenen Grenzen überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind abzuliefern.

## 3 Zahlung, Buchung, Abrechnung

- 3.1 Zuständige Kassen im Sinne der Nr. 40 KatS-Kosten-Vwv sind für die Leistungen der kreisfreien Städte und Kreise deren Kassen, solange die Aufgaben noch nicht durch Bundeskassen wahrgenommen werden. Die Buchung wird nach dem Buchungsplan des Bundes vorgenommen.
- 3.2 Postscheckgebühren oder etwaige Kontoführungsgebühren der Geldinstitute gelten als Verwaltungskosten und werden vom Bund nicht getragen.
- 3.3 Die Kassen der kreisfreien Städte und Kreise haben als rechnunglegende Stellen über die von ihnen angenommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben des Bundes gem. § 81 RKO monatlich mit der für sie zuständigen Regierungshauptkasse abzurechnen. Die Monatsergebnisse sind hierbei entsprechend dem Buchungsplan des Bundes aufzugliedern.
- 3.4 Die Regierungshauptkassen weisen die Leistungen in den monatlichen Abrechnungen unter den Büchungsstellen des Bundes nach.

## 4 Prüfung

- 4.1 Die örtliche Prüfung richtet sich nach den Vorschriften des § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 56 (3) Haushaltsgesetzes.
- 4.2 Die Verwendung der für den Katastrophenschutz bereitgestellten Mittel ist nach meinem RdErl. v. 15. 3. 1963 (SMBL. NW. 633) überörtlich zu prüfen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1972 S. 1690.

## 236

**Lüftungstechnische Anlagen  
in von Landesdienststellen genutzten Gebäuden  
Leistungsmessung**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1972 —  
VI A 3 — 7.01

Bei lüftungstechnischen Anlagen, die auf Grund ihrer Anlagekosten unter Nr. 2.3 und 2.4 des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 6. 1960 (SMBL. NW. 236) fallen, sowie bei allen betriebswichtigen lüftungstechnischen Geräten und Anlagen hat unter Berücksichtigung der VOB, Teil C, DIN 18 380, Nr. 3.82 und der Heizungsbauanweisung Nr. 3.16 eine Leistungsmessung durch ein neutrales Institut oder den zuständigen TÜV zweckmäßigweise im Beisein des Auftragnehmers zu erfolgen.

Die Vergütung erfolgt nach den jeweils gültigen Stundensätzen der TÜV bzw. gem. GOI.

Bei der Ausschreibung bzw. Auftragvergabe ist darauf hinzuweisen, daß Kosten für zu wiederholende Leistungsmessungen infolge Nichterfüllung des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs zu Lasten des Auftragnehmers gehen.

Bereits bei der Planung und Ausführung der lüftungstechnischen Anlagen sind Vorkehrungen zu treffen, die die spätere Leistungsmessung gestalten.

— MBL. NW. 1972 S. 1690.

## 302

## 304

**Bezeichnung  
der Gerichte und der Behördenleiter  
von Gerichten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 9. 1972 — II 1 — Arb 1060/S 1091.1

1. Die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit führen ihre Gerichtsbezeichnung unter

Beifügung des Namens der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben. Ihre Bezeichnung lautet also beispielsweise:

„Arbeitsgericht Dortmund“,  
„Landesarbeitsgericht Düsseldorf“,  
„Sozialgericht Köln“

und im Hinblick auf § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1959 (GV. NW. S. 85), — SGV. NW. 304 —

„Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Essen“.

Bei einer Änderung des Namens der Gemeinde ändert sich ohne weiteres auch die Bezeichnung des Gerichts, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.

2. Die Behördenleiter der Gerichte, die mit einem Präsidenten besetzt sind, führen die Bezeichnung „Der Präsident des ... (Bezeichnung des Gerichts)“. Die Behördenleiter der Arbeitsgerichte, die nicht mit einem Präsidenten besetzt sind, führen die Bezeichnung „Der aufsichtführende Richter des Arbeitsgerichts ... (Ortsname)“. Die Bezeichnungen lauten also beispielsweise:

„Der aufsichtführende Richter des Arbeitsgerichts Hagen“,  
„Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf“,  
„Der Präsident des Sozialgerichts Köln“,  
„Der Präsident des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Essen“.

Von der Beifügung des Ortsnamens kann abgesehen werden, wenn es dieses Unterscheidungsmerkmals nicht bedarf.

3. Vertreter der Präsidenten und aufsichtführende Richter, Dezerenten und Sachbearbeiter führen den Schriftverkehr in Gerichtsverwaltungssachen unter der Bezeichnung des Behördenleiters. Vertreter zeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“ („I. V.“), Dezerenten und Sachbearbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“ („I. A.“).

## II.

Dieser Runderlaß tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

— MBL. NW. 1972 S. 1690.

**79011**

### Fernmeldeanlagen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. 9. 1972 —  
IV A 5/04 — 20 — 00.00  
IB — BD — 1201

1 Für die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen in den unteren Forstbehörden des Lan-

des NW gilt der RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBL. NW. 2003).

2 Die Fernsprechanlagen  
in den unteren Forstbehörden,  
bei den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk,  
bei den Forstbetriebsbeamten zur besonderen Verwendung und

bei den Forstbeamten mit Sonderaufgaben (soweit diese keinen ständigen Arbeitsplatz in den Büroräumen des Forstamtes haben)

sind „Fernsprechseinrichtungen in Diensträumen“ im Sinne der Nummer 1.1 des vorgenannten RdErl.

3 Für nachstehende Dienstkräfte wird, sofern ein Anschluß an den Hauptanschluß der unteren Forstbehörde nicht möglich ist, die Einrichtung von „Fernsprechdienstanschlüssen in Wohnungen“ (1 Diensthauptanschluß) zugelassen:

Forstamtsleiter,  
Forstamtsdezernent,  
Büroleiter.

Sonstigen Bediensteten der Forstämter können mit meiner Einwilligung „Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen“ im Sinne der Nummer 1.2 des vorgenannten RdErl. eingerichtet werden, sofern die Voraussetzungen der Nummer 1.21 des RdErl. erfüllt sind.

4 Die Befugnis, Art und Größe der Vermittlungseinrichtungen und die Zahl der Fernsprechanschlüsse in Diensträumen zu bestimmen (vgl. Nummer 1.11 des vorgenannten RdErl.), wird hiermit den höheren Forstbehörden übertragen.

5 Die monatliche Anforderung der vorgelegten Fernsprechgebühren durch die unter den Nummern 2 und 3 genannten Bediensteten hat unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 zu erfolgen. Dieser Vordruck dient gleichzeitig der Anforderung von Portoauslagen. Die untere Forstbehörde hat die Auszahlungsanordnung unter Verwendung des Vordruckes Nr. 104 I RO (Auszahlungsanordnung über einmalige Ausgaben, verschiedene Empfänger) zu erteilen.

Anlage 1

Bei den Fernsprechabrechnungen der unteren Forstbehörden kann nach meinem RdErl. v. 19. 4. 1971 (SMBL. NW. 6302) das Abbuchungsverfahren gemäß RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1965 (SMBL. NW. 6302) angewandt werden.

6 Mein RdErl. v. 27. 7. 1967 (SMBL. NW. 79011) wird hiermit aufgehoben.

7 Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt dieser RdErl. auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

**Nachweisung**

der vorgelegten Fernsprech- und Postgebühren

U-Beleg-Nr. ....

Dienststelle: ..... Monat: ..... 19.....

Name: ..... Dienststellung: .....

**Bezeichnung der Ausgabe**

(Grundgebühr, Summe Ortsgespräche, Summe Orts- und Selbstwählferngespräche, Summe vermittelte Ferngespräche, Portoauslagen usw.)

**Gesamtkosten**

DM ..... Pf .....

**Davon entfallen  
auf das Land NW**

DM ..... Pf .....

Zusammen: ..... — —

Anlagen:

Die Gebühren sind in dienstlichen Angelegenheiten entstanden.

Ich bitte um Erstattung  
durch Überweisung auf das Konto .....bei .....  
durch Überweisung postbar an die Adresse:  
.....

(Unterschrift)

Raum für Vermerke des Forstamtes:

Festgestellt (auf ..... DM ..... Pf)

(Name, Dienststellung)

79023

**Betreuung  
von Waldflächen der Deutschen Bundesbahn**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 9. 1972 — IV i 41 — 00 — 00. 20

Für den forstlichen Soliterbesitz der Deutschen Bundesbahn in Nordrhein-Westfalen finden die Vorschriften des Landesforsigesetzes mit Ausnahme der §§ 32 bis 39 Anwendung. Die Betreuung obliegt daher den unteren Forstbehörden, die die Deutsche Bundesbahn bei der Bewirtschaftung ihrer Waldfächen gemäß § 9 Landesforsgesetz unterstützen. Rat und Anleitung sind gemäß dieser Vorschrift kostenfrei; die tägliche Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Infolge der Struktur des Waldbesitzes wird die Betreuung in der Regel aus Einzelleistungen des Betriebsvolzuges oder aus gelegentlichen Gutachten bestehen. Es ist daher vom Abschluß eines Betriebsleitungs- oder Beförsterungsvertrages abzusehen.

Ortlich zuständig ist jeweils die Forstbehörde, in deren Bereich die zu betreuenden Waldfächen liegen. Meinen RdErl. v. 21. 2. 1968 (MBI. NW. S. 289 / SMBI. NW. 79023) hebe ich hiermit auf.

— MBI. NW. 1972 S. 1693.

8300

**Gewährung  
eines Zuschusses zu den  
Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs  
nach § 2 Nr. 2 der VO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 9. 1972 — II B 2 — 4062.3 — (22/72)

Zu Rechtsfragen, die sich bei der Gewährung von Zuschüssen zu den Instandhaltungskosten von Motorfahrzeugen nach § 2 Nr. 2 der VO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG ergeben, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs ist nach § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und § 13 BVG ein jährlicher Zuschuß. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das ergibt sich aus § 18 a Abs. 5 in Verbindung mit § 18 a Abs. 7 Satz 5 BVG. Nach § 18 a Abs. 5 BVG wird der Zuschuß vom 1. Januar an gewährt, sofern an diesem Tag bereits alle Voraussetzungen erfüllt sind; er endet nach § 18 a Abs. 7 Satz 5 BVG in jedem Fall mit Ablauf eines Kalenderjahrs. Durch diese Regelungen wird deutlich, daß § 18 a BVG im Grundsatz eine Bewilligung für das Kalenderjahr vorsieht. Bewilligungen vom Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 18 a Abs. 5 BVG), kommen danach nur in Betracht, wenn sich der Beschädigte im Laufe des entsprechenden Kalenderjahrs ein Motorfahrzeug beschafft. Sie erstrecken sich auch nur auf die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahrs. Dem Beschädigten ist in diesem Falle für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des Zuschusses nach § 2 Nr. 2 VO zu gewähren. Bei fortdauernder Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen schließt sich dann an die Bewilligung des Teilbetrages des jährlichen Zuschusses die Bewilligung eines Zuschusses für das folgende Kalenderjahr an. § 5 Abs. 2 Nr. 3 VO bestätigt diese Auffassung. Diese Vorschrift hat die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG nicht übernommen, wonach der Zuschuß nach Gebrauchs Jahren zu gewähren war.
2. Veräußert der Beschädigte das Motorfahrzeug im Laufe eines Kalenderjahrs, so endet der Zuschuß zu den Instandhaltungskosten nach § 18 a Abs. 7 Satz 5 BVG mit Ablauf dieses Kalenderjahrs. Beschafft sich der Beschädigte noch in demselben Kalenderjahr ein neues Fahrzeug und beantragt er für dieses Fahrzeug die Gewährung eines Zuschusses zu den Instandhaltungskosten, so ist diesem Antrag erst vom Beginn

des nächsten Kalenderjahres an zu entsprechen. Die Gewährung des Zuschusses ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 VO nicht an das Vorhandensein eines bestimmten Fahrzeugs, sondern daran geknüpft, daß der Beschädigte ein bezuschußtes Fahrzeug benutzt hat. Der Instandhaltungskostenzuschuß wird daher nur für ein Fahrzeug gewährt. Die Gewährung eines Teil-Zuschusses für das neue Fahrzeug im Kalenderjahr der Beschaffung käme der Bewilligung für ein zweites Fahrzeug gleich. Der Beschädigte erfüllt daher die Voraussetzungen für die Gewährung eines Instandhaltungskostenzuschusses erneut erst vom 1. Januar des folgenden Kalenderjahres an.

3. § 18 a BVG regelt Beginn und Ende der Leistung, sagt jedoch nichts darüber aus, wann diese Leistungen tatsächlich zu erbringen sind. Für die Rentenleistungen, den Einkommensausgleich und die Beihilfe nach § 17 a BVG sind entsprechende Regelungen in § 66 BVG getroffen worden. Solche Vorschriften fehlen für den Zuschuß nach § 2 Nr. 2 VO im Bundesversorgungsgesetz. Da es sich um einen jährlichen Zuschuß handelt, ist er in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahrs zu zahlen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Zuschuß in jedem Fall erst mit Ablauf des Kalenderjahrs endet und auch eine vorzeitige Veräußerung des Fahrzeugs darauf keinen Einfluß hat, kann er schon innerhalb des Kalenderjahres gezahlt werden, wenn der Berechtigte die Auszahlung des Zuschusses ausdrücklich beantragt. Eines Nachweises, daß zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlung begehrt wird, Instandhaltungskosten entstanden sind, bedarf es nicht. Es genügt die Feststellung, daß die Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 VO in dem jeweiligen Kalenderjahr vorliegen oder vorliegen haben.

Meinen RdErl. v. 25. 6. 1968 (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBI. NW. 1972 S. 1693.

911

**Straßenverkehrslärm**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 8. 1972 — VI B 3 — 20—30 (1) — 50/72

Der aus Vertretern des Bundesministers für Verkehr, der obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zusammengesetzte Koordinierungsausschuß für Straßenplanung hat auf seiner Sitzung vom 18./19. 1. 1972 eine Empfehlung zum Komplex des Straßenverkehrslärms verabschiedet. Ich gebe die als Anlage abgedruckte Empfehlung Nr. 6 bekannt mit der Bitte, die aufgezeichneten Gesichtspunkte bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.

Anlage

**Anlage  
Empfehlung Nr. 6  
des Koordinierungsausschusses für Straßenbauplanung  
zum Komplex des Straßenverkehrslärms**

Der Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung hat sich in Anbetracht der mit der zunehmenden Motorisierung verbundenen Erhöhung des Straßenverkehrslärms und im Hinblick auf den berechtigten Anspruch der Bürger gegen unzumutbaren Lärm mit der Frage befaßt, welche Maßnahmen zur Verbesserung der augenblicklichen Situation getroffen werden können. Er hält es für erforderlich, daß alle Baulastträger diesem Komplex besondere Beachtung zuwenden und empfiehlt, durch einen gut und frühzeitig koordinierten Straßen- und Städtebau die Immissionsgefährden zu mildern. Die städtebauliche Planung sollte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete dem vom Verkehr auf den vorhandenen Straßen ausgehenden Lärmemissionen Rechnung tragen. Der Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung ist zu der Erkenntnis gelangt, daß hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind; er empfiehlt insbesondere folgende Einzelmaßnahmen auf den Gebieten der Pla-

nung und Gestaltung, die — einzeln oder kombiniert — wesentlich zum Schutz der Menschen vor starkem Verkehrslärm beitragen können:

- Ausnutzung aller Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung;
- Ausweisung von Baugebieten in lärmtechnisch günstiger Zuordnung zu Hauptverkehrsstraßen;
- rechtzeitige und ausreichende Freihaltung von Schutzzonen neben vorhandenen oder geplanten Hauptverkehrsstraßen;
- Fernhaltung des Durchgangsverkehrs durch ruhebedürftige Baugebiete;
- lärmtechnisch günstige Gebäude-Gruppierungen, zu denen auch die Anordnung von Zweckbauten als abschirmende bauliche Maßnahme gehört;
- lärmtechnisch günstige Planung und Gestaltung von Straßen.

Darüber hinaus empfiehlt der Koordinierungsausschuß, im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, inwieweit Bauherren und Architekten auf künftige Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr hinzuweisen und im Hinblick hierauf hochbauliche Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind.

Der Koordinierungsausschuß ist weiter der Meinung, daß es nicht bei baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbauten bleiben darf, sondern, daß auch die Hersteller von Kraftfahrzeugen angehalten werden müssen, die Aggregatsgeräusche der Fahrzeuge durch konstruktive Maßnahmen nachhaltig zu verringern.

— MBl. NW. 1972 S. 1693.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Deutscher Planungsatlas

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 13. 9. 1972 — II B 4 — 23.22

Im Rahmen des Deutschen Planungsatlases, Band I: „Nordrhein-Westfalen“ sind die ersten Lieferungen erschienen:

##### Lfg. 1 — Böden

Karte (i. M. 1 : 500 000) mit Erläuterungstext, bearbeitet von Hans Maas und Eduard Mückenhausen, 1971  
Preis 20,— DM

##### Lfg. 2 — Gemeindegrenzen 1961

Karte (i. M. 1 : 500 000) und Schlüsselverzeichnis (Stand 6. 6. 1961) einschließlich der innerhalb des Blattschnittes gelegenen Anteile der Nachbarländer Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Niederlande und Belgien,  
bearbeitet vom Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde, 1972  
Preis 12,— DM

##### Lfg. 3 — Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation)

Karte (i. M. 1 : 500 000) mit Legenderblatt sowie Erläuterungstext, bearbeitet von Werner Trautmann, 1972  
Preis 20,— DM.

Die Veröffentlichungen können beim Verlag Gebr. Jänecke, 3 Hannover, Oststraße 22, bezogen werden.

— MBl. NW. 1972 S. 1694.

### Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 20. 9. 1972 — I B 5 — 437 — 2/72

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Marokkanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Ahmed Hamoud am 14. September 1972 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Omar Senoussi, am 18. 11. 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1972 S. 1694.

### Innenminister

#### Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 1. 9. 1972 — III A 4 — 38.80.20 — 1110/72

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichnete ich die

Freizeitzentrum Kemnade GmbH, Bochum, an der Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1972 S. 1694.

### Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 14. 9. 1972 — II C — BD 011 — 1.4

Der Dienstausweis Nr. 422 des Herrn Reg.-Amtsinspektors Max Röske, wohnhaft in Meerbusch I, Im Kamp 16, ausgestellt am 24. 9. 1961 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Düsseldorf, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1694.

### Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)

#### Widerruf einer Bauartzulassung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF —

RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1972 — V A 4 — 2.052 Nr. 1218/72

Der Niedersächsische Sozialminister hat mit Bescheid vom 21. 4. 1972 die der Firma See- und Tankschiffreinigung „Elbe“, 2091 Ashausen, Scharmbecker Straße 1—3, erteilte Bauartzulassung für die Leckschutzauskleidung „EUROTANK STE 1“ vom 20. 8. 1970 mit Nachträgen vom 5. 1. 1971 und 20. 7. 1971, Kennzeichen PTB Nr. III B/S 931, widerrufen. Der Widerrufsbescheid ist unanfechtbar.

Ich bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1972 S. 1694.

**Justizminister**

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal**

Bek. d. Justizministers v. 7. 9. 1972 —  
5413 E — I B. 89

Bei dem Amtsgericht Wuppertal ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Wuppertal mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht  
Wuppertal

Kennziffer: 36

— MBl. NW. 1972 S. 1695.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung  
Rheinland

Für die ausgeschiedenen Mitglieder der 5. Landschaftsversammlung, Dr. Gerhard Wiegand, Köln-Rath, und Hans Günter Deimel, Düsseldorf, wurden als Nachfolger

Frau Elisabeth Müller, 5 Köln 1, Hohenzollernring 92,  
und

Dr. Frid Muth, 4005 Meerbusch 1., Gustav-van-Beek-Allee 56,  
bestimmt.

Gemäß § 7 a Abs. 4, Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GS. NW. S. 217) — SGV. NW. 2022 — mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 14. September 1972

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus a

— MBl. NW. 1972 S. 1695.

**Personalveränderungen**

**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat E. Wöbking zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1972 S. 1695.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Innenminister**

**Lautsprecher- und Plakatwerbung  
der Parteien aus Anlaß der am 19. November 1972  
stattfindenden Bundestagswahl**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 22 — 33 — 59/72 —  
u. d. Innenministers — V A 2 — 2.011 Nr. 1402/72 —  
v. 25. 9. 1972

1. Die Parteien beabsichtigen, aus Anlaß der Bundestagswahl 1972 Lautsprecher- und Plakatwerbung entlang den Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften zu betreiben. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, durch ständigen Hinweis auf die Wahl eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen; sie dienen damit staatspolitischen Interessen.
2. Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird den Parteien in Ausnahme von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO der Betrieb von Lautsprechern genehmigt. Diese Genehmigung, die bis zum 18. November 1972 befristet ist, ergeht unter folgenden Auflagen:  
Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere unterbleiben
  - auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen),
  - an Verkehrsknotenpunkten,
  - in der Zeit von 22 bis 7 Uhr,
  - in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr.
3. Ferner wird für die Parteien nach § 46 Abs. 2 Satz 1 in Ausnahme von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften genehmigt. Die Parteien werden gebeten, vor Inanspruchnahme dieser Genehmigung den Straßenverkehrsbehörden — Straßenverkehrsämtern — ihre entsprechenden Vor-

haben mitzuteilen, damit gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden können. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Plakatwerbung unterbleibt

im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Ferner darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

4. Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben in allen Fällen, in denen Parteien zur Durchführung einer genehmigungspflichtigen oder auch nicht genehmigungspflichtigen Plakatwerbung (§ 82 Abs. 1, 2 und 3 BauO NW) eine Befreiung von dem zwingenden Verbot des § 15 Abs. 3 erster Satz BauO NW beantragen, davon auszugehen, daß Gründe des allgemeinen Wohles im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW die beantragte Abweichung erfordern, soweit nicht höherrangige Gesichtspunkte im Einzelfall entgegenstehen. Da die Verkehrssicherheit im allgemeinen weniger durch die Art des Wahlplakats an sich als vielmehr durch die besonderen Verhältnisse des Aufstellungsortes gefährdet werden kann, bedarf es, in der Regel nur solcher Bauvorlagen, die zur Beurteilung etwaiger örtlicher Gefahrenlagen erforderlich sind. Hierzu werden in den meisten Fällen Angaben über den Orts- teil und die Straßenstrecken genügen.
5. Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 FStrG; §§ 18, 19, 25 ff. LStrG), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt.

— MB1. NW. 1972 S. 1696.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sacigeblatt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.